

OECD: Veröffentlichung des Konsultationsdokuments zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft

Zur Vorbereitung des für Juni 2019 geplanten Zwischenberichts hat die OECD das [Konsultationsdokument](#) zur Einleitung der öffentlichen Anhörung veröffentlicht.

Demnach wird – wie bereits berichtet – ein Zwei-Säulen-Modell favorisiert, wonach ergänzend zu einer Neuordnung der Besteuerungsrechte (nicht nur) bei digitalen Geschäftsmodellen eine weltweite effektive Mindestbesteuerung sichergestellt werden soll. In dem Konsultationsdokument sind die folgenden Grundzüge der geplanten OECD-Arbeit beschrieben:

Die bisherigen Gewinnzuordnungsregelungen stellen auf das Vorhandensein einer physischen Präsenz des Unternehmens ab. Sie sprechen grundsätzlich dann einem Staat das Besteuerungsrecht an Unternehmensgewinnen zu, wenn dort eine Betriebsstätte o.ä. vorhanden ist. Mit Blick auf digitale Geschäftsaktivitäten wird konstatiert, dass die Allokationsregelungen mangels physischer Präsenz in Marktstaaten angepasst werden könnten. Hierzu werden drei verschiedene Maßnahmen/Ansätze diskutiert:

Der Vorschlag einer „User Participation“ aus dem Vereinigten Königreich sieht einen Wertschöpfungsbeitrag von „aktiven“ Usern (insbesondere) sozialer Netzwerke (z.B. Facebook), Suchmaschinen (z.B. Google) oder online Marktplätzen (z.B. Amazon Marketplace) durch ihre Überlassung der Nutzerdaten. Im Ergebnis soll hierdurch eine Reallokation eines Gewinnanteils von Gesellschaften einer Unternehmensgruppe hin zu Jurisdiktionen erfolgen, in denen die User ansässig sind.

Aus den USA stammt der Vorschlag, den Gewinnanteil basierend auf „Marketing Intangibles“ separat zu ermitteln und diesen den jeweiligen Marktstaaten zuzuordnen. Mithin könnte der Zugang zu lokalen Märkten darin berücksichtigt werden. Für die Ermittlung dieses Anteils wird in den Unterlagen für die öffentliche Konsultation neben dem Fremdvergleichsgrundsatz noch eine alternative Formelaufteilung vorgeschlagen. Anders als der Vorschlag der „User Participation“ wäre dieser Vorschlag nicht nur auf hoch digitalisierte Geschäftsmodelle anwendbar, sondern hätte einen breiteren Einfluss auf die Digitalisierung der Wirtschaft.

Einem Vorschlag von 24 Staaten (u. a. Indien, Kolumbien, Ghana) zufolge könnte eine signifikante ökonomische Präsenz im Marktstaat dann begründet werden, wenn der Nutzerstamm und die von den Endkunden generierten Daten wesentliches Merkmal der Wertschöpfungskette sind (basierend auf der "fractional apportionment method" aus dem BEPS Action 1 Report, s.o.). Der Vorschlag beinhaltet ferner die Einführung einer Quellensteuer als Erhebungsverfahren und Vollziehungsinstrument.

Den drei Vorschlägen ist gemein, dass sie über das traditionelle Konzept der physischen Präsenz hinausgehen und einen globalen Ansatz für die Gewinnermittlung vorsehen. Jedoch gehen die Vorschläge unterschiedliche Wege hinsicht-

lich der Gewinnzuordnung. Das Konsultationsdokument beinhaltet weitere Überlegungen zu möglichen Ausgestaltungen dieser Vorschläge.

Basierend auf einem Vorschlag aus Deutschland und Frankreich wird parallel und ergänzend zu den drei zuvor genannten Vorschlägen ein Mechanismus zur Etablierung eines Mindestbesteuerungsniveaus diskutiert. Hierzu sollen zwei in gegenseitiger Beziehung stehende Regelungen durch Änderungen in nationalen Gesetzen und Doppelbesteuerungsabkommen implementiert werden.

Die „income inclusion rule“, welche das Einkommen einer ausländischen Branch oder einer verbundenen Gesellschaft der Besteuerung unterwirft, sofern dieses Einkommen im Ausland lediglich einer niedrigen Effektivbesteuerung unterliegt.

Die „tax on base eroding payments rule“, welche den Abzug oder eine Befreiung basierend auf einem Doppelbesteuerungsabkommen untersagt, solange eine Zahlung nicht einer Effektivbesteuerung mit oder über einem Mindeststeuersatz unterliegt.

Hiermit sollen Gewinnverschiebungen in Niedrigsteuerländer verhindert werden. Ziel sei jedoch nicht, Mindeststeuerniveaus verbindlich für die am BEPS-Prozess teilnehmenden Staaten des Inclusive Frameworks (IF, mittlerweile 129 Staaten) vorzugeben. Vielmehr sollen international einheitliche Maßnahmen gefunden werden, mit denen negativ betroffene Staaten bei Gewinnverschiebungen in diese Jurisdiktionen reagieren können.

Die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu der öffentlichen Konsultation über das dargestellte Zwei-Säulen-Modell besteht bis zum 01.03.2019 und wird mit einer öffentlichen Anhörung bei der OECD in Paris – voraussichtlich am 13./14.03.2019 – abgeschlossen. Ziel ist ein detailliertes Arbeitsprogramm herauszuarbeiten, welches dann bei dem geplanten Treffen des IF im Mai 2019 beschlossen werden und in dem Zwischenbericht an die G20 münden soll.

Bundesrat: Brexit-Übergangsgesetz beschlossen

Am 15.02.2019 hat nun auch der Bundesrat dem sog. Brexit-Übergangsgesetz - BrexitÜG zugestimmt. Das Vorhaben sieht die Anwendung des Unionsrechts auf Großbritannien für eine Übergangszeit zwischen dem geplanten Austritt am 29.03.2019 bis zum 31.12.2020 vor. Das Gesetz tritt allerdings nur und erst in Kraft, wenn das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in Kraft tritt.

Bundesrat: Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Brexit-Steuerbegleitgesetzes

Der Bundesrat hat mit [Beschluss vom 15.02.2019](#) zum [Regierungsentwurf](#) eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetzes) Stellung genommen. Das Brexit-StBG soll insbe-

sondere eine Lösung für Sachverhalte bringen, in denen der Steuerpflichtige bereits in der Vergangenheit alle steuerlich relevanten Handlungen vollzogen hat (z. B. Überführung eines Wirtschaftsguts ins Vereinigte Königreich) und allein der Brexit, ohne weiteres Zutun des Steuerpflichtigen, zu nachteiligen steuerlichen Rechtsfolgen führen würde (z. B. Auflösung eines Ausgleichspostens nach § 4g EStG; „Brexit als schädliches Ereignis“).

Der Referentenentwurf (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 37/2018) enthielt bereits folgende steuerliche Regelungen :

- Stundungsregelung gem. § 4g EStG: Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union führt nicht dazu, dass ein als entnommen geltendes Wirtschaftsgut als aus der Besteuerungshoheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgeschieden gilt.
- Einbringungsgewinnbesteuerung: Es wird gesetzlich sichergestellt, dass allein der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union nicht zu einer rückwirkenden Versteuerung des Einbringungsgewinns führt. Der Austritt ist unkritisch hinsichtlich der Voraussetzungen von § 22 Abs. 1 Satz 6 Nr. 6 und Abs. 2 Satz 6 UmwStG in Verbindung mit § 1 Abs. 4 UmwStG.

In den Regierungsentwurf wurden aus steuerlicher Sicht folgende weitere Regelungen aufgenommen:

- Klarstellung, dass der Brexit allein nicht die Rechtsfolge des § 12 Abs. 3 KStG (Auflösungsfiktion) bzw. des § 6 Abs. 5 S. 4 AStG (Widerruf der Stundung bei der Wegzugsbesteuerung) auslöst, sondern – neben den bereits ausdrücklich geregelten Gründen – erst ein anschließender Wegzug nach dem Brexit in einen anderen Drittstaat (noch im Referentenentwurf ergab sich dies nur aus der Begründung). In § 6 Abs. 8 S. 2 AStG-E werden darüber hinaus Widerrufstatbestände des § 6 Abs. 5 S. 4 AStG ergänzt.
- Verhinderung einer Verzinsung des Zahlungsaufschubs nach § 6b Abs. 2a EStG in Fällen, in denen der Antrag auf Ratenzahlung bereits vor dem Zeitpunkt gestellt worden ist, zu dem das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitgliedstaat der EU ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist.

Die Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfs bestätigt auch die Fälle des § 17 Abs. 5 S. 2 EStG und des § 36 Abs. 5 EStG als Regelungen, die für den Eintritt einer nachteiligen Folge nach dem Gesetzeswortlaut eine aktive Handlung des Steuerpflichtigen voraussetzen (u. a. Sitz-oder Betriebsverlegung, Wegzug), sodass der Brexit allein noch keine für den Steuerpflichtigen nachteilige Folge auslösen würde.

Der Bundesrat fordert nun, auch eine Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in das Gesetz einzufügen. Mit § 37 Abs. 17 ErbStG-E soll sichergestellt werden, dass für Erwerbe, für die die Steuer vor dem Zeitpunkt entstanden ist, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland

weiterhin als Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt. Auf diese Weise wird im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz der „Status quo“ gewahrt. Praktische Bedeutung kann dem beispielsweise bei Anwendung der Lohnsummenregelung bei der Steuerbegünstigung für Unternehmensvermögen zukommen.

Für Erwerbe ab dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, gilt das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen – als Drittstaat.

Das Brexit-StBG soll am 29.03.2019 in Kraft treten. Insofern ist die 2./3. Lesung Bundestag bereits am 19.02.2019 und die Zustimmung des Bundesrats am 15.03.2019 geplant.

EuG: Kommissionsbeschluss zu Steuervorteilen für internationale Unternehmen in Belgien gekippt

Das Gericht der Europäischen Union (EuG) hat mit Urteil vom 14.02.2019 ([T-131/16](#); [T-263/16](#)) eine Entscheidung der EU-Kommission zu mutmaßlich illegalen Steuervorteilen für multinationale Konzerne in Belgien gekippt. Bei der von Belgien 2005 eingeführten Steuerregelung „Excess Profits Tax“ für internationale Konzerne handele es sich nicht um eine unerlaubte staatliche Beihilfe (vgl. [Pressemitteilung vom 14.02.2018](#)).

BFH: Einbringungen mehrerer Mitunternehmeranteile mit teilweise negativen Kapitalkonten in eine GmbH

Der BFH hatte im Urteil vom 13.09.2018 ([I R 19/16](#)) zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 UmwStG 2006, wonach die Passivposten des eingebrachten Betriebsvermögens die Aktivposten nicht übersteigen dürfen, im Falle der Einbringung mehrerer Mitunternehmeranteile sowohl für jeden Gesellschafter als auch für jeden einzelnen Sacheinlagegegenstand gesondert zu prüfen sind.

Im Streitfall waren die Kläger A und B (nat. Personen) zu gleichen Anteilen an der A-GbR und der B-GbR beteiligt. Im Mai 2010 errichteten die Kläger die E-GmbH, an deren Stammkapital A und B jeweils zur Hälfte beteiligt waren. Die Stammeinlagen sollten im Wege der Sacheinlage der von den Klägern „als Gesellschafter der Gesellschaften bürgerlichen Rechts zu gleichen Anteilen betriebenen Unternehmen mit allen Aktiva und Passiva“ aufgebracht werden. Steuerrechtlich sollte die Einbringung zu Buchwerten auf den 01.01.2010 zurückbezogen werden. In ihrer Bilanz auf den 31.12.2009 wies die A-GbR ein negatives Kapital und unter dem Konto 1461 („Verr.Kto. Organgesellschaft“) als sonstige Verbindlichkeiten einen Betrag in Höhe von ... EUR aus. Das Kapital der B-GbR war zum 31.12.2009 positiv; hierzu gehörte als sonstiger Vermögensgegenstand ein Betrag i.H.v. ... EUR (Konto 1461 „Verr.Kto. Organträger“).

Nach Ansicht der Kläger war das negative Kapitalkonto der A-GbR mit dem positiven Kapitalkonto der B-GbR zu saldieren. Demgegenüber vertrat das Finanzamt

die Auffassung, dass eine Saldierung nicht in Frage komme und die Buchwerte der eingebrachten Wirtschaftsgüter der A-GbR gemäß der Regelung in § 20 Abs. 2 Nr. 2 UmwStG auf 0 EUR aufzustocken seien. Dies führe zu einem entsprechenden Veräußerungsgewinn. Einspruch und Klage beim Finanzgericht hatten keinen Erfolg.

Nunmehr bestätigte der BFH die vom Finanzgericht getroffene Entscheidung, wonach die Wertansätze der beiden von den Klägern eingebrachten Mitunternehmeranteile an der A-GbR aufgrund ihres negativen Kapitals aufzustocken waren. In der Urteilsbegründung wurde zunächst festgestellt, dass in Rechtsprechung und Schrifttum eine übereinstimmende Auffassung dahingehend bestehe, dass die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 UmwStG 2006 für jeden Gesellschafter gesondert zu prüfen seien. Umstritten sei allerdings, ob auch bei der Einbringung mehrerer Sacheinlagegegenstände durch dieselbe Person die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 UmwStG 2006 für jeden Sacheinlagegegenstand gesondert zu prüfen seien oder ob insoweit eine Gesamtbetrachtung bzw. Saldierung erfolgen könne.

Der BFH schloss sich der erstgenannten Auffassung an, derzufolge die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 UmwStG 2006 sowohl für die beiden Kläger als auch für die insgesamt vier eingebrachten Mitunternehmeranteile gesondert geprüft werden müssten. Nur eine solche Sichtweise sei mit der gesetzlichen Regelung vereinbar. Eine Gesamtbetrachtung bzw. Saldierung der jeweils eingebrachten Mitunternehmeranteile an der A-GbR und B-GbR sei nicht im Gesetzeswortlaut angelegt. Des Weiteren ließen sich auch aus den Ausführungen der Gesetzesmaterialien keine Hinweise für eine hiervon abweichende Auslegung entnehmen.

Der BFH konnte jedoch nicht entscheiden, mit welchen konkreten Werten die eingebrachten Mitunternehmeranteile an der A-GbR anzusetzen waren, weshalb eine Zurückverweisung an das Finanzgericht habe erfolgen müssen. Denn die Vorinstanz habe keine ausreichenden Feststellungen dazu getroffen, ob es sich bei dem Verrechnungskonto der A-GbR um eine betrieblich veranlasste Verbindlichkeit handele oder ob dieses Konto durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Einlagen ausweise und somit als Unterkonto des Kapitalkontos das bisher angesetzte negative Kapital mindere.

06

15.02.2019

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 08.02.2019

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
<u>C-591/17</u>	06.02.2019	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 259 AEUV – Art. 18, 34, 56 und 92 AEUV – Richtlinie 1999/62/EG – Benutzung von Autobahnen – Infrastrukturabgabe für Fahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 3,5 Tonnen – Steuerentlastung bei der Kraftfahrzeugsteuer – Mittelbare Diskriminierung – Maßnahmen gleicher Wirkung – Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit – Gemeinsame Verkehrspolitik – Stillhalteklause!

Alle am 13.02.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>I R 19/16</u>	13.09.2018	Wertaufstockung bei Einbringung eines Mitunternehmeranteils mit negativem Kapitalkonto - Keine Saldierung bei mehreren Sacheinlagegegenständen
<u>I R 59/16</u>	11.09.2018	Bescheidänderung nach § 32a Abs. 2 KStG nur bei Berücksichtigung von verdeckten Einlagen
<u>IV R 35/16</u>	25.10.2018	Teilwert gemäß § 5a Abs. 6 EStG als neue AfA-Bemessungsgrundlage; Kürzung nach § 9 Nr. 3 Satz 3 GewStG erfasst auch Gewinn aus der Hinzurechnung eines Unterschiedsbetrags
<u>XI R 16/17</u>	14.11.2018	Garantiezusage eines Kfz-Händlers als Versicherungsleistung

Alle am 13.02.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>XI B 103/17</u>	25.07.2018	Zur Steuerbarkeit der Leistungen eines Teilnehmers an einer Fernsehshow

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IX B 60/18</u>	04.12.2018	Keine grundsätzliche Bedeutung bei Anwendung des Teilabzugsverbots bei Auflösungsverlust - Absicht zur Erzielung von Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen - Wahlrecht zwischen Abgeltungssteuer und Teileinkünfteverfahren - Verzicht auf Zeugenbeweis
<u>I B 26/18</u>	10.10.2018	Revision in Thüringer Kirchensteuersachen
<u>IX B 79/18</u>	07.01.2019	Einkommensteuer: Entrichtungspflicht des Zwangsverwalters
<u>IX B 142/17</u>	19.12.2018	Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung; Verfahrensfehler
<u>VI R 28/16</u>	21.11.2018	Kein Abzug von Kfz-Aufwendungen eines Schwerbehinderten als außergewöhnliche Belastung
<u>IV R 40/16</u>	25.10.2018	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 25.10.2018 IV R 35/16 - Gewinn aus der Auflösung des bei Übergang zur Tonnagebesteuerung gebildeten Unterschiedsbetrags unterliegt auch bei Betriebsaufgabe der Gewerbesteuer; Kürzung nach § 9 Nr. 3 Satz 3 GewStG erfasst auch Gewinn aus der Hinzurechnung eines Unterschiedsbetrags
<u>IV R 41/16</u>	25.10.2018	Teilwert gemäß § 5a Abs. 6 EStG als neue AfA-Bemessungsgrundlage; Kürzung nach § 9 Nr. 3 Satz 3 GewStG erfasst auch Gewinn aus der Hinzurechnung eines Unterschiedsbetrags (weitgehend inhaltsgleiche Parallelentscheidung zu BFH-Urteil vom 25. Oktober 2018 IV R 35/16)

Alle bis zum 15.02.2019 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IV A 3 -S 0030/16/1000 4-21</u>	08.02.2019	Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung in der Steuerverwaltung; Korrektur des allgemeinen Informationsschreibens

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Düsseldorf

Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Rötelpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Dr. Franz Angermann
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Eva Doyé
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)

Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln

Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München

Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg

Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart

Ingo Weber
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0
T: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.